

5 L 103/16.KO



**Die Entscheidung ist
rechtskräftig!**

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Verkehrsrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
23. Februar 2016, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Habermann

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 26. Januar 2016 hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

Für den Antrag fehlt es an der in analoger Anwendung des § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) notwendigen Antragsbefugnis. Diese setzt nämlich eine eigene Rechtsbetroffenheit des Antragstellers voraus. Daran fehlt es hier jedoch. Dabei kann offen bleiben, ob die Rechtsauffassung des Antragstellers zutrifft, wonach der Weg im Bereich der Ortsgemeinde Hintertiefenbach, im Gemarkungsteil „Auf der Wassergall“ (Gemarkung Hintertiefenbach, Flur 12, Flurstücke 11, 12/3 und 10/4 teilweise) und in seinem Verlauf in Richtung Regulshausen gewidmet ist. Selbst wenn man dies zu Gunsten des Antragstellers unterstellen wollte, würde sich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Gemeingebrauchs keine für die Antragsbefugnis notwendige eigene Rechtsbetroffenheit des Antragstellers ableiten lassen. Denn der Gemeingebrauch gestattet den Gebrauch der Straße lediglich im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften; auf seine Aufrechterhaltung besteht gerade kein Rechtsanspruch (§ 34 Abs. 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz – LStrG –).

Eine subjektive Rechtsposition für den Antragsteller könnte sich allenfalls im Ansatz aus dem straßenrechtlichen Anliegergebrauch ergeben. Insoweit entspricht es der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1993 – 11 C 35/92 –), dass der Einzelne regelmäßig keinen Anspruch gegen die Verkehrsbehörde hat, eine bestimmte straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu unterlassen. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) stellt grundsätzlich auf die Belange der Allgemeinheit ab, nicht hingegen auf die Wahrung der Interessen Einzelner. Nur ausnahmsweise gilt etwas anderes, wenn die Verletzung geschützter Individualinteressen des Einzelnen in Betracht kommt. Allerdings geht auch dann der Anspruch gegen die Verkehrsbehörde nicht dahin, eine bestimmte Regelung zu unterlassen, sondern nur dahin, dass die Behörde die Interessen des

Einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit und anderer Betroffener abwägt, die für die Regelung sprechen. In die von der Verkehrsbehörde vorzunehmende Abwägung sind als abwägungserheblich aber wiederum nur qualifizierte Interessen des Einzelnen einzustellen. Dabei handelt es sich lediglich um solche Interessen, die über das Interesse jeden Verkehrsteilnehmers hinausgehen, möglichst wenig eingeschränkt zu werden. Im Sinne des Antragstellers käme für ein solches qualifiziertes Interesse allenfalls das Recht auf Anliegergebrauch in Betracht. Dieses beinhaltet jedoch nur die Gewährleistung der Zugänglichkeit des Grundstücks als solches, bedeutet aber weder eine Bestandsgarantie hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Grundstücksverbindung zur Straße bzw. zum Straßennetz noch die Gewährleistung von Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zugangs. Da der Ortsteil Regulshausen und auch das Wohngrundstück des Antragstellers – wie der Antragsteller selbst vorträgt – auch anderweitig erreichbar sind, ist die Zugänglichkeit des Wohngrundstücks des Antragstellers durch die Sperrung der „Wassergall“ im Bereich der Ortsgemeinde Hintertiefenbach nicht in Frage gestellt. Die von ihm aufgezeigten Nachteile (Nutzung der K 35 mit erheblichen Höhenunterschieden und einem Umweg von mehreren Kilometern pro Fahrt) stellen sich nur als Nachteile faktischer Art dar. Von der Rechtsposition des sogenannten Anliegergebrauchs werden solche Erschwernisse, die sich aus der besonderen Situation der Umgebung ergeben, jedoch nicht erfasst.

Ein für den Antragsteller günstiges Ergebnis ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. November 2003 – 7 A 11135/03.OVG – (esovgrp). Dort hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zwar die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO bejaht. Jedoch betraf der Fall die Klage einer Ortsgemeinde, die sich auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Grundgesetz bzw. Art. 49 Verfassung für Rheinland-Pfalz berufen konnte. Diese subjektiv-öffentlichen Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen dem Antragsteller jedoch nicht zur Seite.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts ergeht gemäß §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz (GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Geis

gez. Holly

gez. Dr. Habermann